

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **5 (1897)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Offizielles Organ

des

Insertionspreis:
per einpaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlieut., Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Über die vom Departement für die Instruktion organisierten Krankenwärterkurse des Roten Kreuzes hat uns Herr Dr. Ed. Fetscherin in Bern, Sekretär dieses Departementes, die nachfolgende orientierende Notiz zugehen lassen:

„Seit Einrichtung der Krankenwärterkurse, also im Zeitraum von circa 2 1/2 Jahren, sind in verschiedenen Spitälern ungefähr 15 Personen beiderlei Geschlechts in der Krankenpflege unterrichtet worden. Die Kurse dauerten von zwei bis vier Monaten, je nach Auswahl des Spitals und Anforderung desselben, auch nach Vorbildung und Geschicklichkeit der Schüler oder Schülerinnen. In den meisten Fällen konnte das Departement für die Instruktion an die Kosten für Unterhalt im Spital zwei Drittel beitragen; in mehreren Fällen, wo es sich nicht gerade um unbemittelte Personen handelte, übernahm das Departement wenigstens die Hälfte. Nach Aussagen der Ärzte, resp. Zeugnissen derselben hatten die meisten Kurse ausgezeichneten Erfolg oder waren doch von recht befriedigendem Resultat begleitet. Momentan sind noch einige Personen zu Kursen angemeldet; durch freundliches Entgegenkommen von Seite verschiedener Spitaldirektionen sind wir aber in den Stand gesetzt, noch weitere Anmeldungen berücksichtigen zu können.“

Es wäre sehr zu wünschen, daß sich auch fernerhin eine namhafte Zahl geeigneter Personen zur Absolvierung der Krankenwärterkurse bereit finden ließe. Anmeldungen sind zu richten an Präsident oder Sekretär des Instruktionsdepartements, die Herren Nationalrat v. Steiger oder Zahnarzt Dr. Fetscherin, beide in Bern.

Um allfälligen Kandidaten über Rechte und Pflichten der Krankenwärter des Roten Kreuzes Aufschluß zu geben, lassen wir den Text des bezügl. Regulativs im Wortlaut folgen.

Reglement

für die Krankenwärterkurse des Roten Kreuzes.

Art. 1. Durch den Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz werden Krankenwärterkurse für Männer und Frauen veranstaltet. An dieselben leitet das Departement für Instruktion einen Beitrag, welcher in der Regel die Hälfte der Kosten beträgt. Die Kurse dauern mindestens zwei und höchstens vier Monate.

Art. 2. Die Krankenwärterkurse haben den Zweck,

Règlement sur l'organisation des cours de garde-malades de la Croix-Rouge.

Article 1er. La société centrale de la Croix-Rouge organise des cours de garde-malades pour dames et messieurs. Le département de l'instruction se charge d'allouer à ces cours une subvention, qui dans la règle se montera à la moitié des frais. Ils doivent durer deux mois au minimum et quatre au maximum.

Art. 2. Les cours de garde-malades sont

geeignete Personen beiderlei Geschlechts in gut geleiteten Spitälern für die Krankenpflege, sowohl der medizinischen als der chirurgischen Abteilung, heranzubilden, so daß sie im Kriegsfall und auch in Friedenszeiten zur Hilfeleistung verwendet werden können.

Art. 3. Anmeldungen zur Teilnahme an einem Kurse sind an den engeren Vorstand (Präsident und Sekretär) des Departements für Instruktion zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Es werden nur solche Personen aufgenommen, welche hiezu von Sektionen oder Mitgliedern des Vereins vom Roten Kreuz oder von Gemeindebehörden als geeignet empfohlen werden. Über die Zuteilung der angenommenen Kandidaten an die verschiedenen Spitäler entscheidet unter thunlichster Berücksichtigung geäußelter Wünsche ebenfalls das Instruktionsdepartement, bezw. der Präsident.

Art. 4. Vor der Zulassung zu einem vom Roten Kreuze veranstalteten Krankenwärterkurs verpflichten sich die Teilnehmer schriftlich, im Kriegsfall sich in den Dienst des Centralvereins vom Roten Kreuz zu stellen. In Friedenszeit steht es ihnen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 8 frei, die Krankenpflege als bürgerlichen Beruf, sei es als Privat-, Spital- oder Gemeindefrankenwärter, zu betreiben.

Art. 5. Die Krankenwärterkandidaten wohnen ordentlicher Weise im Spital, werden daselbst verpflegt und erhalten im Erkrankungsfall ärztliche Hilfe; weitere Entschädigungspflichten fallen dem Spital nicht zur Last. Jene haben sich der Hausordnung des Spitals in allen Teilen zu unterwerfen; über die Art und Weise ihrer Verwendung zum Zwecke einer möglichst gründlichen und allseitigen Instruktion verfügt der Spitalarzt. Zu Nachtwachen soll das Rote Kreuz-Personal ebenfalls herangezogen werden, und zwar auch dasjenige Personal, welchem in Würdigung besonderer Verhältnisse das Wohnen außerhalb des Spitals durch den Vorstand des Instruktionsdepartementes gestattet worden ist.

Art. 6. Gestützt auf den Bericht und Vorschlag des Spitalarztes entscheidet der engere Vorstand des Instruktionsdepartementes darüber, ob nach vollendetem Kurs eine Person als Krankenwärter oder Krankenwärterin in die Personalkontrollen des Roten Kreuzes einzutragen ist, und stellt ihr bejahenden Falls einen Ausweis darüber aus. Solche Ausweise dienen ausschließlich für die Zwecke des Roten Kreuzes; für anderweitige Benutzung derselben lehnt die Direktion des Roten Kreuzes jede Verantwortlichkeit ab.

Art. 7. Das mit einer Ausweiskarte versehene Krankenpflegepersonal des Roten Kreuzes ist gehalten, dem Vorstand des Instruktionsdepartementes von jedem Domizilwechsel Kenntnis zu geben, unter Einbindung der Ausweiskarte, auf welcher jeder Domizilwechsel durch das Sekretariat des Departements eingetragen wird.

Art. 8. Das Instruktionsdepartement ist berechtigt, sich jederzeit vom Stande der Leistungsfähigkeit seines Krankenpflegepersonals Kenntnis zu verschaffen. Personen, welche infolge mangelnder Übung in der praktischen Ausübung der Krankenpflege mit ihren Kenntnissen und Fertigkeiten so in Rückstand gekommen sind, daß sie im Kriegsfall den an sie zu stellenden Ansprüchen nicht genügen würden, können vom Instruktionsdepartement sowohl auf eignes Verlangen als auf Antrag einer Sektion des Roten Kreuzes oder einer Gemeindebehörde neuerdings in einen Krankenwärterkurs einberufen werden. Sofern

créés dans le but de former, dans des hôpitaux bien dirigés, des personnes des deux sexes aux soins à donner aux malades dans des divisions de médecine et de chirurgie, de telle sorte qu'elles puissent être appelées à entrer en fonction non seulement en temps de guerre, mais aussi en temps de paix.

Art. 3. Les demandes d'admission doivent être adressées au bureau (président et secrétaire) du département de l'instruction, lequel statuera sur l'admission. Ne seront admises que des personnes qualifiées et recommandées par des sections ou des membres de la Croix-Rouge ou par des autorités municipales. Le département de l'instruction (éventuellement son président) décidera également de la répartition des candidats agréés entre les différents hôpitaux, en tenant compte autant que possible des vœux exprimés.

Art. 4. Avant l'admission au cours les participants s'engagent par écrit à se mettre en cas de guerre au service de la société centrale de la Croix-Rouge. En temps de paix ils sont libres, sous réserve des conditions de l'art. 8, de s'établir comme garde-malades soit dans un hôpital, soit au service d'une commune, soit à leur compte.

Art. 5. Les candidats garde-malades sont, dans la règle, logés dans l'hôpital auquel ils sont attachés, et y sont nourris et soignés en cas de maladie. L'hôpital n'a pas envers eux d'autres obligations. Ils doivent se soumettre absolument à la règle de l'hôpital; le médecin détermine leur genre de travail en vue d'une instruction aussi intense que possible. Les veilles doivent également faire partie des fonctions tant des candidats logés dans l'hôpital que de ceux qui, par des raisons spéciales, ont reçu du président du département de l'instruction la permission de loger au dehors.

Art. 6. Suivant la proposition du médecin de l'hôpital, le bureau du département de l'instruction décide si, le cours à l'hôpital terminé, une personne doit être inscrite comme garde-malades sur les registres de la Croix-Rouge, et lui délivre dans ce cas une carte de légitimation. Cette carte sert exclusivement à l'usage de la Croix-Rouge. La direction décline toute responsabilité pour le cas où elle serait employée dans un autre but.

Art. 7. Les gardes-malades munis d'une carte de légitimation sont tenus de porter chaque changement de domicile à la connaissance du président du département de l'instruction, en lui adressant leur carte, sur laquelle ce changement sera inscrit par le secrétaire du département.

Art. 8. Le département de l'instruction est autorisé à se rendre compte en tout temps des capacités de son personnel. Des personnes qui, faute de pratique, auraient perdu de leurs connaissances et de leur aptitude au point d'être devenus incapables de suffire aux exigences du service en temps de guerre, pourront être appelées à suivre un nouveau cours soit sur leur propre demande, soit sur la proposition d'une section de la Croix-Rouge ou d'une autorité municipale. Dans le cas où une de ces personnes ne se rendrait pas à cet ap-

sich solche Personen dieser Anordnung nicht unterziehen, können sie von der Personalkontrolle des Roten Kreuzes gestrichen werden und haben ihre Ausweiskarte zurückzustellen.

Art. 9. Die finanziellen Beiträge, welche von Vereinen, Gemeinden oder Privaten für die Ausbildung von Krankenwärtern des Roten Kreuzes geleistet werden, sind dem Instruktionsdepartement und nicht etwa den Kursteilnehmern oder den Spitalern auszurichten.

Art. 10. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft; durch dasselbe wird dasjenige vom 30. März 1895 aufgehoben.

Olten, den 13. Januar 1896.

Departement für die Instruktion:

Der Präsident: **v. Steiger**, Nat.-Nat., Bern.

Ns. der Centraldirektion des Roten Kreuzes:

Der Präsident: **Dr. A. Stähelin**.

Der Sekretär: **Dr. med. G. Schenker**.

pel, elle pourra être rayée du nombre des garde-malades de la Croix-Rouge et devra rendre sa carte de légitimation.

Art. 9. Les subventions allouées aux cours pour garde-malades par des sociétés, des communes ou des particuliers seront remises au département de l'instruction, et non aux hôpitaux ou entre les mains des candidats garde-malades.

Art. 10. Le présent règlement entre en vigueur dès ce jour. Est abrogé celui du 30 mars 1896.

Olten, le 13 janvier 1896.

Pour le Département de l'Instruction:

Le président: **v. Steiger**, à Berne.

Pour la Direction centrale de la Croix-Rouge:

Le président: **Dr. A. Stähelin**.

Le secrétaire: **Dr. med. G. Schenker**.

Feier bei Anlaß des zehnjährigen Stiftungsfestes des Samaritervereins Winterthur

am 27 März 1897.

Wenn ein Mensch an einem denkwürdigen Punkt seines Lebens angelangt ist, dann pflegt er wohl gerne Umschau zu halten; an seinem geistigen Auge zieht die Vergangenheit vorüber und seine Phantasie schweift vorwärts, um — vergeblich — einzubringen in das Dunkel der Zukunft. Einen solchen Markstein im Leben unseres Vereins bildete der Ablauf des ersten Dezenniums und wohl lohnte es sich der Mühe, von dieser erhabenen Warte aus die wichtigsten Begebenheiten des verflossenen Jahrzehnts zu durchgehen, umsomehr, als ja nur noch wenige Veteranen aktiv unserm Verein angehören, die demselben zehn Jahre lang treu geblieben sind. — Anschließend an die Generalversammlung des Vereins vom Roten Kreuz hielt der Samariterverein Winterthur im engsten Familienkreise sein Stiftungsfest ab, zu dem nach auswärts keine Einladungen ergangen waren. So eine gesellige Vereinigung, wo jeder konventionelle Zwang wegfällt, läßt die Schranken der Zurückhaltung fallen und giebt ungezwungener Unterhaltung Raum. Zahlreich, wie wohl seit langen Jahren keine, war diese Versammlung besucht und viele Gesichter sah man nach langer Zeit wieder zum ersten Mal. Einleitend hielt der Präsident des Samaritervereins die Festrede, die in kurzem Abriss das Wirken des Vereins in den zehn Jahren seines Bestehens (28. März 1887—27. März 1897) darthat, sich hernach über die allgemeinen und speziellen Zwecke des Samariterwesens aussprach und als Schlußfolgerung unsere Aufgaben für die nächsten Jahre in allgemeinen Umrissen darlegte. Damit hatte das reichhaltige Programm seinen Anfang genommen und als erste Produktion folgte die Aufführung des von einem Vorstandsmitgliede des hiesigen Vereins vom Roten Kreuz gedichteten Festspiels, die nahezu eine Stunde in Anspruch nahm. Dieses 15 Druckseiten umfassende Festspiel behandelt die Ziele und den Zweck der Samariterbestrebungen und slicht auch hie und da einige lokale, auf die Geschichte unteres Vereins bezügliche Begebenheiten ein. Den Beginn bildet, als Begrüßung des Publikums, ein Prolog; es fällt der Chor ein mit einem Eröffnungslied. Zwischen zwei Samaritern entspinnt sich sodann ein Dialog, als dessen Inhalt uns Reminiszenzen aus dem ersten Samariterkurs in Winterthur im Jahre 1887 entgegentreten und als Einlage eine Gesangpartie, vom Gedeihen und Wachsen des Vereins erzählend. Die Erklärung der Herkunft des Namens „Samariter“ giebt dem Dichter Gelegenheit, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter einzuflechten. Es folgen weitere Szenen aus dem Leben des Vereins, besonders über die Thätigkeit am eidgenössischen Schützenfest in Winterthur. Den Mittelpunkt der prächtigen Schöpfung bildet ein von acht Mitgliedern aufgeführter Samariterreigen, der die mannigfaltige Arbeit des Samariters anschaulich zur Darstellung brachte unter Begleitung eines Chors; Verherrlichung des Samariterwesens durch eine allegorische Figur „das rote Kreuz“; kurzer Abriss über die Begründung und den weiteren Ausbau der internationalen Genferkonvention durch unseren berühmten Landsmann Henri Dunant. Darauf Schlachtfeldszenen einst und jetzt: die schrecklichen Greuel und die hilflos daliegenden Krieger und die helfende und rettende Samariterliebe. Die Friedenthätigkeit schildert das „rote Kreuz“ in folgenden Worten:

Ja, was im Kriege lindert manche Schmerzen,
Erfülle auch im Frieden uns're Herzen.
Das Christentum der That soll uns vereinen,
Zu trocknen Thränen, wo die Menschen weinen,
Zu stillen Schmerzen und zu heilen Wunden,
Zu werden Helfer Kranken und Gefunden.

In glänzender Weise hat es der Dichter verstanden, sein warm empfundenenes Werk in zum Herzen dringende Worte zu kleiden, und oft genug gaben die Zuschauer mitten im Stück ihre große Bewunderung kund. — Instrumentalvorträge lösten sich ab; es folgte hernach das in seinem Inhalt und auch in seiner äußeren Gestalt bedeutend veränderte Dialektstück des Samaritervereins Neumünster „Ein Samariterpostenchef“, das einen äußerst komischen Eindruck machte und die Zuschauer gar oft zum Lachen reizte. — Die Rede des Herrn Präsidenten des Roten Kreuzes hob namentlich die Vorteile hervor, die Samariterverein und Rotes Kreuz Winterthur aus der 1891 vollzogenen Verschmelzung ziehen. Wieder Instrumentalvorträge; sodann lebende Bilder mit Beleuchtung, darstellend: 1. Schlachtfeldscenen; 2. Eingreifen der Samariterhülfe in die Schrecken des Schlachtfeldes; 3. Vereinigung von Militär-sanität und Samaritern; zum Schluß noch einige Marmorgruppen mit bengalischer Beleuchtung, deren letzte der Rütlichschwur in doppelfarbiger Beleuchtung; die Musik intonierte das Rütlichslied und ein erhebender Anblick war's: vorn auf der Bühne in regungsloser Stellung, von schier feenhafter Farbenpracht umgeben, die schwörenden Eidgenossen und, den ganzen Saal durchbrausend, von der ganzen großen Versammlung gesungen: „Von ferne sei herzlich gegrüßet, du stilles Gelände am See.“ Damit war nun Mitternacht vorbei und — worauf namentlich die jüngeren Teilnehmer so sehnsüchtig gewartet — das Tanzvergnügen trat in sein Recht, bis der nahende Morgen die Scharen trennte. Es war ein recht vergnügter und fröhlicher Abend. Möge es nun noch recht vielen von den Teilnehmern an diesem ersten Dezenniumsfest beschieden sein, auch am zweiten mitzumachen. Dem Verein selbst aber sei es auch in Zukunft vergönnt, nach besten Kräften, wie bis anhin, für die Ausbreitung des Samariterwesens in und um unsere Vaterstadt thätig zu sein, und möge schönster Erfolg seine Arbeit krönen!

Dr. E. S.

Société genevoise des Dames de la Croix-Rouge. Rapport annuel du comité 1896.

In frischer, anregender Weise erstattet der Vorstand der Genfer Damen vom Roten Kreuz Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896, das für den letztern wegen der Landesausstellung eine ganz besondere Bedeutung hatte. Es werden kurz erwähnt die Beteiligung des Vereins an der Ausstellung und die wohlverdiente Medaille, das leider nicht ausgebliebene Defizit und die Versammlung der schweizerischen Hilfsvereine in Genf vom 12./13. September 1896, ebenso die Thätigkeit der Genfer Damen für die notleidenden Armenier. Der Hauptteil des Berichts ist dem Institut der Krankenpflegerinnen gewidmet, welches der Verein für Genf und seine nächste Umgebung gegründet. Dieses Institut scheint das Sorgenkind des Vorstandes zu sein; von den fünf Pflegerinnen, die im Vorjahre zur Verfügung standen, sind vier aus verschiedenen Gründen ausgetreten, für welche als Ersatz nur zwei neue engagiert und ausgebildet werden konnten, so daß der jetzige Bestand drei Wärterinnen beträgt. Wir wünschen dem warmen Appell zur Unterstützung dieses Institutes, den der Vorstand an die Mitglieder des Vereins richtet, den nachhaltigsten Erfolg.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

IX. Sitzung des Centralkomitees. (Protokollauszug.) Die revidierten Statuten der Sektion **Unteraargau** werden an Hand der Centralstatuten geprüft und wird namentlich ein Punkt derselben beanstandet. Der Statutenentwurf geht wieder an die Sektion Unteraargau zurück mit dem Ersuchen, dem gerügten Paragraphen diejenige Fassung zu geben, wie es die Centralstatuten gestatten. — Unterm 15. März hat das Centralkomitee ein Cirkular an das eidg. Instruktionspersonal in Basel versandt mit dem Gesuche, unser Bestreben nach Mehrung der Mitgliederzahl unseres Verbandes nach Kräften zu unterstützen. Unterm 17. März legte